

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

9. Sitzung (10.05.1841)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

IX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. Mai 1841.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerialrath Biegler und Ministerialrath Frhr. von Marschall; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Deimling, Herb, Peter von Mannheim, Regenauer und Weller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Duttlinger.

Der Präsident setzt die Kammer in Kenntniß, daß der Abg. Deimling durch dringende städtische Verwaltungsgeschäfte abgehalten sei, die heutige Sitzung zu besuchen, auch vielleicht einige Tage in Pforzheim verweilen müssen, für welche Zeit er die Kammer um einen Urlaub bitte.

Der Urlaub wird ohne Widerspruch bewilligt.

Martin berichtet über die von dem ständischen Archivar Rau abgelegte Rechnung über die Kosten des letzten Landtags, während der Jahre 1839 und 1840.

Beil. Nr. 1.

Die Commission stellt folgende Anträge:

1. dem Rechner Archivar Rau das Absolutorium unter neuerlicher Anerkennung seiner Pünktlichkeit und seines fortwährend bewiesenen Dienstes zu ertheilen;
2. die wenigen am Schlusse des Inventariums zur erwähnten Rechnung speciell verzeichneten Inventariestücke, welche in der letzten Landtagsperiode in Verlust gekommen sind, in Abgang zu decretiren;
3. die vorliegende Sache in abgekürzter Form zu berathen.

Nachdem sich sowohl die Kammer als die Regierungscommission mit der abgekürzten Form einverstanden erklärt hatten, wird die Diskussion eröffnet, und da Niemand etwas zu erinnern findet, alsbald geschlossen, worauf die beiden Commissionenanträge einstimmig angenommen wurden.

Verhandlungen d. 2. Kammer v. 1841. 28 Protokollheft.

Bader erhält hierauf das Wort, und äußert: der Petitionscommission seien bis jetzt die Notizen oder die Verzeichnisse über die Art und Weise, wie die auf dem letzten Landtage an das Staatsministerium überwiesenen Petitionen erledigt worden, noch nicht zugekommen, dieselben aber zur Fortsetzung der Arbeiten der Commission unumgänglich nothwendig, und er stelle deshalb die Bitte an die hohe Regierungscommission, dafür zu sorgen, daß die fraglichen Verzeichnisse baldmöglichst übergeben werden.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Ich kann nur in so weit eine Antwort geben, als es sich um diejenigen Petitionen handelt, die von dem Staatsministerium dem Ministerium des Innern zugewiesen worden sind. Es wird aber gar keinen Anstand haben, daß der Kammer auch diesesmal, wie früher, ein Verzeichniß mitgetheilt wird, worin bemerkt ist, wie eine jede Petition ihre Erledigung erhalten hat. Es versteht sich hiebei übrigens von selbst, daß diese Mittheilung nur zu dem Zwecke gemacht wird, um den einzelnen Mitgliedern der Kammer Gelegenheit zu geben, sich daraus zu vergewissern, welches Schicksal diese oder jene Petition, die sie gerade interessirt, gehabt hat, nicht aber zu dem Zweck, daß die Kammer weitere Berathungen auf dieses Verzeichniß baue.

Bader: Die Commission bedarf dieses Verzeichnisses, weil sehr häufig Petitionen über denselben Gegenstand ein-

kommen, und die Arbeiten der Commission abgekürzt werden, wenn sie weiß, was in Folge der Ueberweisung von dem Staatsministerium verfügt wurde.

Ministerialrath Ziegler: Die Nachweisung über die dem Finanzministerium zur Erledigung zugewiesenen Petitionen ist vorbereitet, und ich zweifle nicht daran, daß die Kammer in nächster Zeit eine Mittheilung darüber erhalten wird.

Präsident: Die Kammer sieht dieser Mittheilung entgegen, und ich werde, wenn die fraglichen Verzeichnisse einkommen, solche an die Petitionscommission gelangen lassen, damit denselben dort die nämliche Folge gegeben werde, die man ihnen früher gegeben hat.

Secretär Schrickel verliest hierauf das Protokoll der sechsten öffentlichen Sitzung, welches genehmigt wird.

Welcker: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Protokolle über die Berathung der Dankadresse nunmehr durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben werden, wie dieß auch früher geschehen ist. Die Kammer hat die geheimen Sitzungen beschloffen, somit auch das Recht, zu beschließen, daß solche veröffentlicht werden. Es steht diesem auch nichts mehr im Wege, denn wenn es auch nach der Ansicht Einzelner die Schicklichkeit erfordern möchte, daß die Verhandlungen, ehe die Adresse übergeben war, nicht öffentlich gepflogen werden, so fällt dieser Grund jetzt weg, da ja die Adresse übergeben ist, welche letztere von den Herren Ministern selbst als eine loyale Adresse anerkannt wird.

Ich mache meinen Antrag besonders auch darum, damit die Sache nicht außer Uebung komme, und weil ich für wichtig halte, daß auch die allgemeine Meinung des Vaterlandes öffentlich werde. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir uns eine deutsche Nation nennen und doch für die deutsche Nation kein gemeinschaftliches Organ haben. Die öffentliche Meinung von Deutschland beruht auf den Meinungen der einzelnen Länder, und besonders der Vertreter der einzelnen Länder. Wenn demnach eine ehrliche und honnete öffentliche Meinung in Deutschland bestehen sollte, so müssen auch die Verhandlungen laut werden dürfen; ohnehin liegt in unsern Verhandlungen nichts, was irgend einem Anstand unterliegen könnte, und ich wiederhole darum meinen Antrag.

Der Präsident wünscht, daß dieser Antrag heute nicht erörtert werden möchte, einmal, weil die betreffenden Protokolle noch nicht verlesen und genehmigt seien, und weil überhaupt der Antrag nicht erörtert werden dürfe, ohne daß die Herren Regierungskommissäre anwesend seien, die an den betreffenden Verhandlungen Theil genommen, oder wenigstens davon Kenntniß hätten, daß ein solcher Antrag in der Kammer werde erörtert werden.

Mohr: Er wollte den Antrag des Abg. Welcker unterstützen, allein da gegen die Erinnerung des Herrn Präsidenten nichts einzuwenden sei, so wolle er seine Bemerkungen bis zur geeigneten Zeit verschieben.

Beck: Ueber die Frage, ob die betreffenden Protokolle gedruckt werden sollen, wird nicht in öffentlicher, sondern nur in geheimer Sitzung berathen werden können. Bloß der Inhalt der Protokolle wird für die Beantwortung der Frage maßgebend seyn, ob sie gedruckt werden sollen oder nicht. Man muß somit den Inhalt kennen und gelesen haben, um ermessen zu können, aus diesem oder jenem Grunde eigne sich die Sache nicht zum Druck. Es wird daher nichts Anderes übrig bleiben, als die vorliegende Frage später zu reproduciren.

Welcker: Was die Bemerkung des Herrn Präsidenten betrifft, so verstehe ich dieselbe so, daß wir den Druck dieser Protokolle nicht beschließen wollen, ohne daß die Herren Regierungskommissäre hiervon in Kenntniß gesetzt worden. Ich habe auch niemals die Absicht gehabt, im Rücken der Herren Regierungskommissäre etwas im Namen der Kammer zu thun oder zu wünschen. Uebrigens verwahre ich das Recht der Kammer, den Druck des Protokolls über eine geheime Sitzung, die nicht durch eine geheim mitgetheilte Vorlage der Regierung entstanden ist, zu beschließen, wobei ich jedoch allerdings eine vorherige Anhörung der Regierungskommissäre voraussetze.

Was die weitere Bemerkung betrifft, so will ich nur daran erinnern, daß früher immer in öffentlicher Sitzung der Beschluß über den Druck solcher Protokolle gefaßt wurde. Wenn freilich Bedenklichkeiten dagegen geäußert werden sollten, so habe ich nichts dagegen, daß solche in geheimer Sitzung erledigt und überhaupt die Sache bis zur Verlesung der betreffenden Protokolle verschoben werde.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Der Präsident macht sodann der Kammer die Anzeige, daß das Bureau die in der vorigen Sitzung in Betreff der Urlaubsfrage beschlossene Communication an das Staatsministerium abgeschickt, jedoch vorher das Concept der Zuschrift an diese hohe Behörde der verstärkten Commission zur Einsicht mitgetheilt habe, deren Mitglieder sämmtlich mit dem Inhalt einverstanden gewesen seien.

Diese Communication werde dem heutigen Protokolle als Beilage einverleibt werden, indem dieselbe auf anderem Wege nicht öffentlich würde.

Beilage Nr. 2.

Ferner zeigt der Präsident der Kammer an, daß er Denjenigen der Herren Secretäre, der in der Sitzung, worin über die Urlaubsfrage berathen worden, das Protokoll geführt, veranlaßt habe, solches ganz vollständig abzufassen, in der Voraussetzung, daß dieses in der Absicht und den Wünschen der Kammer liegen werde. Um indessen dieses Protokoll schon in der nächsten Sitzung verlesen zu können, bitte er die Mitglieder, die Revision ihrer Reden möglichst zu beschleunigen, welches die Kammer durch Zuruf genehmigt.

Schließlich bemerkt der Präsident noch, daß die auf heute angesagte geheime Sitzung, worin das Bureau Vorschläge wegen Anstellung eines Protokollredacteurs habe machen wollen, wegen eingetretener Anstände nicht stattfinden könne.

Nachdem sofort noch die zu Auffuchung der provisorischen Geseze niedergesezte Commission von dem Präsidenten gebeten worden, sich zu constituiren, wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf künftigen Mittwoch, unter Verkündung der Tagesordnung, festgesezt.

Zur Beurkundung:
der Präsident

Dr. J. G. Duttlinger.

Der erste Secretär:
Schinzinger.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der neunten öffentlichen Sitzung, am 10. Mai 1841.

Commissionsbericht über die von Archivar Kau für die letzte Landtagsperiode von 1839 und 1840 abgelegte Rechnung.

Erstattet von dem Abg. Martin.

Die Commission, meine Herren, welche Sie zur Prüfung der vom Archivar Kau während des vorigen Landtags geführten Rechnung erwählten, hat sich diesem Auftrage mit gehöriger Sorgfalt unterzogen, und mich sodann damit betraut, Ihnen über das Resultat in Kürze Bericht zu erstatten.

Der letzte Landtag hat viel gekostet. Obgleich derselbe in der parlamentarischen Sprache ein ordentlicher heißt, so muß ihn dennoch die Commission, sowohl in Anbetracht seiner Dauer als seines Kostenaufwandes, als außerordentlich, wenigstens als außergewöhnlich bezeichnen, denn er nahm in beiden Beziehungen das Doppelte von einem sonstigen Landtag in Anspruch.

Einberufen auf den 4. April 1839 waren die Stände bis zum 20. Juli und im folgenden Jahre wieder vom 9. März bis zum 18. Juli, mithin 8 Monate versammelt.

Außerdem wurden in der Zwischenzeit zwei Commissionen einberufen, die Commission für Berathung des Strafgesetzes, die andere wegen des Vertrages mit Leiningen, die erstere war über vier Monate beisammen. Im Durchschnitte betrug die Aufenthaltszeit der Abgeordneten 240 Tage, sie stieg bei einigen Commissionsmitgliedern bis über 380 Tage. Aber nicht nur durch die verlängerte Dauer des Landtags vermehrte sich der Kostenaufwand, sondern mehr noch durch die stattgehabte Vertagung der Kammer und die Zwischenberufung der Commissionen, indem dadurch eine doppelte und dreifache Vergütung der Reisekosten für den Hin- und Herweg nöthig wurde.

Der Herr Finanzminister hat dem Präsidium unserer Kammer eine Generalübersicht des Aufwandes für beide

Kammern während der letzten Landtagsperiode vorgelegt.

Nach derselben wurde ausgegeben:

1) an Wahlkosten	1,143 fl. 28 fr.
2) zu Verwendungen für die 1e Kammer	19,861 „ 31 „
3) „ „ „ „ 2e „	104,079 „ 51 „
4) für allgemeine Kosten	3,661 „ 20 „

im Ganzen 128,746 fl. 10 fr.

Was die Wahlkosten anbelangt, so berühren sie die Rechnung dieses Hauses nicht.

Die Verwendungen für die erste Kammer unterliegen der Prüfung einer von ihr separat aufgestellten Commission.

Ueber die dieser Tage bei Berathung wegen Abfürzung der Kammer-Protokolle von dem Herrn Finanzminister besonders erwähnten allerdings bedeutenden Druckkosten von 19,554 fl. 26 fr. muß die Commission doch bemerken, daß davon 3,408 fl. 22 fr. der anderen Kammer und 2,076 fl. 22 fr. der Rubrik „Allgemeine Kosten“ angehören, und daß von den noch übrigen 14,069 fl. 42 fr., welche dem Aufwand der zweiten Kammer direct zugeschrieben bleiben, die in großer Anzahl gedruckten Entwürfe, Berichte und Commissionsbeschlüsse des Criminalgesetzes einen beträchtlichen Theil in Anspruch genommen haben.

Durch des Rechners Hand ging im Ganzen nur die Summe von 98,000 fl.

Seine Einnahmen schöpfte er lediglich aus der Großh. General-Staatskasse.

Die Miethzinse für Wohnungen und Keller im Ständehaus werden, wie von anderen dem Staate zugehörigen Gebäuden, von der allgemeinen Kassenverwaltung eingehoben.

Die Ausgaben zertheilen sich in folgende Rubriken:

1) für Unterhaltung des Gebäudes im Innern und des Gartens	395 fl. 19 fr.
2) für Zimmergeräthsch. u. Inventariestücke	557 „ 39 „
3) für Kosten bei Gröfßnung und am Schlusse des Landtags, so wie für besondere Deputationen	40 „ 12 „

Uebertrag 993 fl. 10 fr.

Uebertrag 993 fl. 10 fr.

4) für Diäten und Reisekosten der Abgeordneten	74,531 „ 5 „
5) für Gehalte für das Bureaupersonal	9,295 „ 35 „
6) für materiellen Bureauaufwand, als Schreibmaterialien, Feuerung, Licht, Literatur-, Druck- und Buchbinderkosten ic.	11,527 „ 28 „
7) für Bedienung	1,622 „ — „
8) für verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30 „ 42 „

Zusammen 98,000 fl. — fr.

Die Einnahmen und Ausgaben compensiren sich durch die vom Rechner geschehene Ablieferung des Kassenreites von 1,115 fl. 50 fr. als Abschlagszahlung an die Buchdruckerei.

Die gestellte Rechnung ward, wie jeweils, von der Großherzogl. Ober-Rechnungskammer auf's Genaueste revidirt, und nach einer anfänglich erhobenen unbedeutenden Beanstandung über die präsenle Zeit einiger Abgeordneten, die jedoch allsogleich durch die von dem Archivar gegebene Aufklärung gehoben wurde, in materieller Beziehung als vollkommen richtig befunden, und nur bezüglich auf die Form die kleine Bemerkung gemacht, daß künftig das Journal und das Inventarium der Rechnung nicht mehr beizubinden sei.

Aus der Rechnung sowohl als den vielen Belegen, die den großen Umfang der vom Archivar Rau besorgten Geschäfte hinlänglich bekunden, entnahm die Commission mit Vergnügen, daß derselbe die ihm für seine Pünktlichkeit und ausgezeichnete Dienstführung schon auf mehreren Landtagen gewordene Anerkennung auch für die letzte Periode wieder verdient habe.

Dieses hier auszusprechen sieht sich die Commission um so mehr veranlaßt, als sie bei Durchgehung der Rechnung die Wahrnehmung gemacht hat, daß Archivar Rau, in erkenntlicher Berücksichtigung der ihm gewordenen Remuneration, die Kanzleikosten, welche sich nach vollendeter Uebersetzung der Protokolle noch ergeben haben, lediglich

auf sich genommen hat, während unter den Ausgaben für die erste Kammer in gleichem Betreff 435 fl. 15 kr. aufgerechnet sind.

Das Inventarium über die der zweiten Kammer angehörige Bibliothek, über die Kanzleirequisiten und sonstigen Geräthschaften hat die Commission ebenfalls in Ordnung und die durch Abnutzung und Verlust in Abgang gekommenen Gegenstände von keiner erwähnenswerthen Erheblichkeit gefunden.

Sie stellt sonach den Antrag, es möge die hohe Kammer:

- 1) Dem Archivar *K a u* das Absolutorium, unter neuerlicher Anerkennung seiner Pünktlichkeit und seines fortwährend bewiesenen Dienstifers, ertheilen.
- 2) die wenigen am Schlusse der Rechnung speciell verzeichneten Inventarstücke, welche in der letzten Landtagsperiode in Verlust gekommen sind, in Abgang decretiren.
- 3) Trägt die Commission, in Anbetracht, daß keine besonderen Anstände obwalten, darauf an, die vorliegende Sache in abgekürzter Form zu berathen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der neunten öffentlichen Sitzung, am 10. Mai 1841.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Wir haben die Ehre, dem Großherzogl. Staatsministerium auf die in der Kammer gemachte Eröffnung, daß dem Abgeordneten *A s c h b a c h* und dem zum Abgeordneten neu gewählten Oberhofgerichtsrath *P e t e r* der Urlaub von ihren Staatsdiensten zum Besuche des Landtags versagt und bereits die Vornahme neuer Wahlen angeordnet worden sei, in Gemäßheit heute von der zweiten Kammer einstimmig gefaßten Beschlusses Folgendes vorzutragen.

Die Verfassungsurkunde gestattet die Wahl von Staatsdienern zu Abgeordneten ohne andere Beschränkung, als welche der §. 37 festsetzt.

Auch fordert weder die Verfassungsurkunde, noch die Wahlordnung, noch das Staatsdieneredict von 1819, daß der zum Abgeordneten gewählte Staatsdiener zur Annahme der Wahl einer Ermächtigung von Seiten der Regierung bedürfe. Eine solche Ermächtigung läge übrigens in Bezug auf *A s c h b a c h*, der auf den Grund seiner im Jahr 1835 erfolgten neuen Wahl seither schon drei Landtage besuchte, überdies vor.

Die Erlaubniß, den ordentlichen Dienstposten zum Besuche des Landtags zu verlassen, kann aber demjenigen Staatsdiener, der gültig gewählt wurde und die Wahl gültig angenommen hat, nicht versagt werden, da nach §. 42 der Verfassungsurkunde S. Königl. Hoheit Selbst alle verfassungsmäßig ernannten Abgeordneten zum Landtag einberufen, eben damit also auch denjenigen Abgeordneten, die zugleich andere Staatsdienste haben, von diesen letzteren Stellen nothwendig den Urlaub ertheilt, — da ferner die Verfassung nicht gestattet, einen Abgeordneten wegen zufälliger Hinderung am Besuche des Landtags seiner Abgeordnetenstelle verlustig zu erklären und eine neue Wahl vorzunehmen, die Urlaubsverweigerung also, wie die Großherzogl. Regierung bei der dießfälligen Verhandlung von 1820 selbst anerkannte, eine mangelhafte Vertretung der Wahlbezirke zur Folge hätte, und eben darum die Zulässigkeit solcher Urlaubsverweigerungen nicht in der Absicht der Verfassung liegen kann, indem ja die Kammer dadurch möglicher Weise auf eine, zu gültigen Beschlüssen nicht mehr hinreichende Anzahl von Mitgliedern herabgesetzt oder ihre Wirksamkeit in anderer Weise untergraben werden könnte.

Aus diesen und aus den weiteren im Commissionsberichte, so wie in der Diskussion vorgetragene Gründe kann die Kammer das Recht der Regierung, einen zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener durch Urlaubsverweigerung vom Besuche des Landtags auszuschließen, nicht anerkennen, sie muß vielmehr, so lange nicht die Streitfrage im verfassungsmäßigen Wege anders entschieden

ist, an dem bisherigen Zustande festhalten, und ersucht daher das Großherzogl. Staatsministerium:

- 1) die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Eintritte der beiden Abgeordneten A s c h b a c h von Freiburg und Peter von Mannheim entgegenstehen;
- 2) die bereits angeordneten neuen Wahlen im 4ten und im 16ten Aemterwahlbezirke einzustellen; und
- 3) die Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter im 16ten Aemterwahlbezirk der Kammer zur

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vorzulegen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1841.

Der Präsident:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

A. Schinzinger.

Schrickel.

Fingado.